

Qualitätsoffensive Bildung: Einführung der Personalausgabenbudgetierung (PAB) an Schulen

Aktuelle Informationen für die Schulleitungen der öffentlichen Schulen des Landes

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2009 die Einführung der Personalausgabenbudgetierung (kurz: PAB) an den öffentlichen Schulen des Landes beschlossen. Im Juli 2009 informierte das Kultusministerium mit Infodienst Schulleitung (Nr. 131) erstmals über die PAB. Inzwischen wurden in Arbeitsgruppen am Kultusministerium und am Landesinstitut für Schulentwicklung haushaltsrechtliche und verfahrenstechnische Fragen geklärt und eine Handreichung zur Unterstützung für Schulleitungen erarbeitet. Parallel wurden das personalvertretungsrechtliche Mitbestimmungsverfahren (Hauptpersonalräte) sowie die Beteiligung vom Landesschulbeirat (LSB) und vom Landeselternbeirat (LEB) eingeleitet. Während LSB und LEB das Vorhaben befürworten, konnte das Mitbestimmungsverfahren noch nicht abgeschlossen werden.

1. Verfahren im Schuljahr 2010/11

Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen des Einstellungs- und Zuweisungsverfahrens zum Schuljahr 2010/11 in den jeweiligen Schularten noch besetzbare Stellen/-anteile zur Verfügung stehen, kommen diese grundsätzlich für eine Budgetierung in Frage. Anträge auf Teilnahme an der PAB im Schuljahr 2010/11 können allerdings derzeit nur vorsorglich gestellt werden und genehmigungsfähige Anträge vorläufig lediglich vorgemerkt, aber nicht unmittelbar umgesetzt werden. Eine endgültige Genehmigung dieser Anträge kann nach Abschluss des personalvertretungsrechtlichen Mitbestimmungsverfahrens erfolgen. Sollte das erforderliche Einvernehmen mit den Hauptpersonalräten nicht rechtzeitig erfolgt sein, werden die betroffenen Lehrerstellen/-anteile zur regulären Besetzung bereit gestellt.

2. Antragsverfahren / Antragsfristen

Anträge interessierter Schulen auf Teilnahme an der PAB sind mittels des in der Anlage beigefügten Antragsformulars bis spätestens 30. April 2010 beim zuständigen Staatlichen Schulamt beziehungsweise beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen (Erläuterungen zum Antragsformular sind ebenfalls der Anlage beigefügt). Hilfestellung zur richtigen Antragstellung geben die ebenfalls angeschlossenen Erläuterungen zum Antragsformular. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Voraussetzungen für die Teilnahme an der PAB

Die PAB kommt für eine Schule dann in Frage, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Die Schule verfügt über freie und budgetierbare Stellen/-anteile in einem Mindestumfang von 7 Lehrerwochenstunden.** Das Budget ist zweckmäßigerweise in der Höhe begrenzt auf maximal 5 Prozent der tatsächlich zugewiesenen Lehrerwochenstunden. Die insgesamt zugewiesenen Lehrerwochenstunden (Ist-Stunden einschließlich der Leitungszeit und des Allgemeinen Entlastungskontingentes) des aktuell statistisch erfassten Schuljahres (Lehrerbericht im Herbst) bilden die Bemessungsgrundlage für den Rahmen des Budgets für die einzelne Schule. Das Budget für das Schuljahr 2010/2011 ist also auf der Basis der Schulstatistik des Schuljahres 2009/2010 festzulegen. Damit sollen Spekulationen über die erforderliche Unterrichtsversorgung im kommenden Schuljahr ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls auftretende Unter- oder Überdeckungen zum statistisch gesicherten Schuljahr, für das das Budget bestimmt ist, werden in der nächsten Abrechnungsperiode ausgeglichen.
- **Die Schule verfügt über eine gesicherte Unterrichtsversorgung.** Um die Versorgungssituation der Schule im fraglichen Schuljahr zu klären, empfiehlt es sich unbedingt, vor Antragstellung ein Personalplanungsgespräch mit den Personalreferentinnen / Personalreferenten des zuständigen Staatlichen Schulamts beziehungsweise Regierungspräsidiums zu führen. Die Unterrichtsversorgung darf durch die Budgetierung nicht gefährdet werden. Ein Verzicht auf den lehrplanmäßig vorgegebenen Pflichtunterricht zugunsten anderer schulischer Aufgaben ist nicht möglich.

- **Die Schule plant ein Budgetierungsvorhaben im Bereich der Landesaufgaben.** Da die PAB-Mittel aus nicht besetzten Stellen beziehungsweise Stellenanteilen des Landeshaushalts geschöpft werden, können diese auch nur für Landesaufgaben verwendet werden. Demzufolge können mit diesen Mitteln keine Sachausstattung – wie die Anschaffung von Lernmitteln – bezahlt oder Personal für Schulträgeraufgaben – wie Hausmeister, Schulsekretärin, Sozialpädagogen – finanziert werden. Zu den Landesaufgaben gehört vor allem die Bereitstellung des Personals für den Unterricht sowie für die Leitung der Schule. Insofern können im Rahmen der PAB Lehrkräfte, Pädagogische Assistenten oder Lehrbeauftragte für jegliche Form von Unterricht eingestellt werden. Auch ist zur Entlastung der Schulleitung von Verwaltungsaufgaben die Beschäftigung von Verwaltungsfachkräften denkbar, sofern diese Verwaltungsaufgaben den Landesaufgaben zuzuordnen sind. Möglich ist auch die Vergabe von Dienstleistungsverträgen. Da das Budget jeweils für ein Schuljahr bewilligt wird, können nur befristete Beschäftigungsverhältnisse bis längstens Schuljahresende auf der Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes eingegangen werden.